

s.C.41.110.1. - NU/mb

Bern, den 2. Oktober 1969

Sitzung der Ständigen Wirtschaft-
schaftsdelegation vom
1. Oktober 1969; Kurzbericht

I. Art. 20 EFTA-Uebereinkommen (auf Ende dieses Jahres befristete Schutzklausel im Falle von sektoriellen wirtschaftlichen Schwierigkeiten)

Es ist zu berücksichtigen, dass Art. 19, welcher Schutzmassnahmen im Falle von Zahlungsbilanzschwierigkeiten vorsieht, in Kraft bleibt. Schweizerischerseits könnte man somit ab 1.1.1970, Datum des Wegfalls, auf Art. 20 verzichten. Dies ist u.a. die Meinung des Vorortes (der Bauernverband dagegen möchte die Schutzklausel beibehalten). Im Vordergrund steht für uns jedenfalls die Gefahr, dass Drittländer einen übersetzten Gebrauch von Art. 20 machen könnten. In den Verhandlungen mit dem Ziel, an die Stelle des jetzigen Art. 20 eine neue Vorschrift zu setzen, werden wir also eine harte Haltung einzunehmen haben. Wenn sich die Mitarbeit an der Formulierung eines neuen Artikels mit Rücksicht auf die Haltung unserer EFTA-Partner nicht vermeiden lässt, so müssen wir uns zumindest dafür einsetzen, dass die Schutzklausel strenge Bedingungen aufstellt.

II. Beitritt Islands

Die Angelegenheit ist noch nicht weiter gediehen. Die Hauptschwierigkeit bleibt die Frage einer Einigung über Fischfilet-Exporte nach Grossbritannien.

Bei Island handelt es sich um ein wirtschaftlich wenig bedeutendes Land mit ca. 200'000 Einwohnern. Die Frage ist daher berechtigt, ob der in der EFTA geltende Mechanismus der Mehrheitsbeschlüsse durch die Erweiterung dieser Gemeinschaft um ein sehr kleines Land nicht verfälscht werden könnte (es ist auch an unser Verhältnis zu Liechtenstein zu denken, dessen "Appetit" nicht allzusehr angeregt werden sollte).

./.

III. Präferenzen

Im Hinblick auf die Ende Oktober im Rahmen der OECD zu führenden Besprechungen muss die schweizerische Haltung möglichst genau umschrieben werden. Die Diskussion ergibt folgendes :

- 1) Dem Bundesrat ist ein Zwischenbericht zu unterbreiten.
- 2) Es scheint, dass das von der EWG vorgeschlagene Zollkontingentsystem bei vielen Industriestaaten Anklang findet. Demgegenüber schlägt die Schweiz einen linearen approach mit einer vorläufigen Zollherabsetzung um 30% vor. Die EWG würde im Rahmen ihrer Kontingente die Zölle auf Null setzen. Unser System könnte also in denjenigen Fällen, in denen die Exporteure mit grossen Steigerungsraten rechnen, attraktiver erscheinen. Immerhin haben wir eine "escape clause" eingebaut, die EWG nicht. Es ist nicht ausgeschlossen, dass wir uns schweizerischerseits mit unserem System nicht durchzusetzen vermögen. Bevor wir uns aber für einen anderen als den schweizerischen Vorschlag entscheiden, ist das Resultat der ersten Verhandlungen abzuwarten.
- 3) Unser Abbausatz von 30% nimmt sich im Verhältnis zu anderen Offerten relativ bescheiden aus. Wir werden also Gewicht auf den Teil unserer Offerte legen müssen, in dem wir eine zweite Abbau-Etappe in Aussicht stellen, welche die im Rahmen der ersten Etappe gemachten Erfahrungen zu berücksichtigen hätte. Intern haben wir uns Rechenschaft darüber abzulegen, dass der Abbau in der zweiten Etappe mindestens 20% betragen müsste (die Alternative zu einem 50%-igen Zollabbau sind Nullzölle im Rahmen von Kontingenten !).
- 4) Präferenzen dürfen weitere Abbau-Etappen auf Meistbegünstigungsbasis nicht beeinträchtigen. Sie sind als Vorleistung auf einen generellen künftigen Zollabbau aufzufassen.
- 5) Im Prinzip sind Präferenzen als temporäre Massnahmen zu betrachten. Um sie mit dem GATT-Statut in Uebereinstimmung zu bringen, ist also nicht dessen Revision, sondern die Gewährung eines generellen waivers anzustreben.

- 3 -

- 6) Gegenpräferenzen. Wir müssen im Prinzip an der bisherigen Forderung festhalten, dass keine Präferenzen an Länder gewährt werden können, die derartige Vergünstigungen Industrieländern einräumen (Beispiel : Yaounde-Abkommen).
- 7) Unter den Entwicklungsländern sollten solche, die wie z.B. Hong-Kong bereits einen hohen Industrialisierungsgrad erreicht haben, ausgeschlossen bleiben. Probleme werden sich auch bezüglich gewisser Oststaaten stellen (Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien).
- 8) Wir besitzen keine rechtliche Basis, um Präferenzen gewähren zu können. Es wird ein Entscheid des Parlaments notwendig sein.



Kopien : Herren Bundesrat Spühler
Botschafter Micheli
Thalmann
Marcuard
Minister Diez
Gelzer
Miesch
Natural
WF/FZ